

Stellungnahme des Verbands Deutsches Reisemanagement e.V. zum Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2026

Datum: 12.06.2026 | Verband Deutsches Reisemanagement e.V. | www.vdr-service.de

Executive Summary

Der Verband Deutsches Reisemanagement e.V. (VDR) begrüßt, dass das Bundesministerium der Finanzen (BMF) mit dem Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2026 erneut Maßnahmen zum Bürokratieabbau, zur Digitalisierung und zur Verfahrensvereinfachung aufgreift. Aus Sicht des VDR bleibt der Entwurf bei den Themen betriebliche Mobilität und Geschäftsreisen jedoch unvollständig.

Erstens besteht bei den Regelungen zu Verpflegungsmehraufwendungen, Mahlzeitengestellung, Auslandspauschalen, der Drei-Monatsfrist und den lohnsteuerlichen Dokumentationspflichten erheblicher Vereinfachungsbedarf. Die derzeitigen Vorgaben verursachen in der Unternehmenspraxis hohen Verwaltungsaufwand, Rechtsunsicherheit und Digitalisierungshemmnisse, ohne dass dem stets ein entsprechender steuerlicher Mehrwert gegenübersteht.

Zweitens sollte ein pauschal besteuertes, verkehrsmittelneutrales Mobilitätsbudget in § 40 EStG verankert werden. Ein solcher Pauschalierungstatbestand war bereits im Entwurf des Jahressteuergesetzes 2024 vorgesehen, wurde aber nicht weiterverfolgt. Aus Sicht des VDR ist seine Wiedereinführung erforderlich, um nachhaltige und flexible betriebliche Mobilität administrativ handhabbar zu machen.

Der VDR bittet das BMF daher, diese Punkte im weiteren Verfahren zum Jahressteuergesetz 2026 zu berücksichtigen.

Zum Verband

Der VDR ist mit mehr als 600 Mitgliedsunternehmen Deutschlands größtes Netzwerk für geschäftliches Mobilitätsmanagement. Gemeinsam mit Mitgliedern und Partnern arbeitet der Verband an Lösungen, Geschäftsreisen nachhaltig, zuverlässig und sicher zu ermöglichen. Im Dialog mit Wirtschaft und Politik vertritt der VDR die Interessen seiner Mitgliedsunternehmen und setzt sich für faire Rahmen- und Wettbewerbsbedingungen ein.



1. Reisekostenrecht bei Verpflegungsmehraufwendungen und Dokumentationspflichten vereinfachen

Ausgangslage

Die aktuellen Regelungen zu Verpflegungsmehraufwendungen, Sachbezügen, der Drei-Monatsfrist sowie den Kürzungsvorschriften bei Mahlzeitengestellung sind aus Sicht des VDR überkomplex. In der Praxis verursachen Erfassung, Kontrolle und Bearbeitung von Reisekostenabrechnungen erheblichen Verwaltungsaufwand für Unternehmen und Beschäftigte. Der VDR verweist insoweit auf einen geschätzten Aufwand von 15 Minuten pro Reisekostenabrechnung bei 116,1 Millionen Geschäftsreisen im Jahr 2025, was sich auf knapp 30 Millionen Arbeitsstunden summiert.

Diese Belastung trifft insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, die häufig nicht über vollständig automatisierte Systeme verfügen und deshalb auf manuelle Prüfungen angewiesen sind.

1.1 Verpflegungsmehraufwendungen und Kürzungsvorschriften bei Mahlzeitengestellung

Problem

Die derzeitigen Kürzungsvorschriften setzen eine differenzierte Prüfung nach Abwesenheitsdauer, Art der Mahlzeit und Kostenträger voraus. Zudem ist in der Praxis häufig unklar, welche Verpflegungsangebote überhaupt als Mahlzeit einzuordnen sind. Die unterschiedliche Behandlung je nach Kostenträger erhöht die Komplexität zusätzlich.

Bewertung

Diese Detailsteuerung ist weder anwenderfreundlich noch digitalisierungsfördernd. Sie bindet erhebliche Ressourcen in Unternehmen, ohne dass daraus ein entsprechender Erkenntnisgewinn für die Finanzverwaltung folgt. Gerade unter dem Gesichtspunkt des Bürokratierückbaus spricht viel dafür, die derzeitige Systematik zu vereinfachen.

Vorschlag des VDR

Der VDR spricht sich für eine Erhöhung des steuerfreien pauschalierungsfähigen Betrags gemäß § 40 Absatz 2 Nummer 4 EStG sowie für den Wegfall der Kürzungsvorschriften bei Mahlzeitengestellung aus. An ihre Stelle sollte ein einheitlicher Pauschalsatz von 100 € pro Tag treten, wobei es den Unternehmen selbst überlassen bleibt in welcher Höhe sie die Pauschale zur Verfügung stellen.

1.2 Auslandspauschalen

Problem

Die derzeitigen Auslandsregelungen unterscheiden nicht nur zwischen Ländern, sondern teilweise auch zwischen einzelnen Städten oder Regionen. Das führt zu hohem Eingabe- und Prüfaufwand sowie zu Fehleranfälligkeit in der Abrechnungspraxis.

Bewertung

Die bestehende Differenzierung ist in der Praxis nur eingeschränkt handhabbar und erschwert die digitale Abbildung in Abrechnungssystemen. Der Nutzen dieser hohen Granularität steht aus Sicht des VDR in keinem angemessenen Verhältnis zum entstehenden Aufwand.

Vorschlag des VDR

Der VDR schlägt die Einführung eines einheitlichen steuerfreien Pauschalbetrags für Verpflegungsmehraufwendungen pro Land sowie eines Pauschalbetrags für Übernachtungen im privaten Umfeld pro Land vor. Übernachtungskosten sollten künftig grundsätzlich nur noch gegen Beleg erstattet werden.

1.3 Drei-Monatsfrist nach § 9 EStG

Problem

Die Drei-Monatsfrist ist in der Anwendung unübersichtlich. Beginn, Unterbrechung und Ende der Frist sind komplex zu bestimmen, was hohen Prüfaufwand verursacht. Zudem wird die Regelung von Beschäftigten häufig als schwer nachvollziehbar empfunden selbst digitale Abrechnungstools stoßen an ihre Grenzen.

Bewertung

Die Regelung ist aus Sicht des VDR ein typisches Beispiel für einen hohen administrativen Aufwand bei begrenztem praktischem Mehrwert. Sie erschwert standardisierte Prozesse und erhöht die Fehleranfälligkeit.

Vorschlag des VDR

Der VDR plädiert für die vollständige Abschaffung der Drei-Monatsfrist. Sollte dies kurzfristig nicht umsetzbar sein, sollte die Regelung zumindest deutlich vereinfacht und praxistgerechter ausgestaltet werden.

1.4 Pflichtangabe des Großbuchstabens „M“

Problem

Arbeitgeber müssen den Großbuchstaben „M“ im Lohnkonto und in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung vermerken, sobald während einer Auswärtstätigkeit eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt wurde. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Kürzung der Verpflegungspauschale oder eine Versteuerung des Sachbezugs erfolgt. Nach Einschätzung des VDR ist der praktische Nutzen dieser Angabe für die Finanzverwaltung fraglich.

Bewertung

Die Pflicht erzeugt zusätzlichen Dokumentationsaufwand und belastet insbesondere kleinere Unternehmen unverhältnismäßig. Sie steht damit im Widerspruch zum Ziel einer vereinfachten und digital anschlussfähigen Reisekostenabrechnung.

Vorschlag des VDR

Der VDR empfiehlt, die Pflichtangabe „M“ im Lohnkonto und in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung abzuschafter. Hilfsweise sollte zumindest eine deutlich vereinfachte Dokumentation vorgesehen werden.

2. Mobilitätsbudget als Pauschalierungstatbestand in § 40 EStG aufnehmen

Ausgangslage

Unternehmen stehen vor der Aufgabe, betriebliche Mobilität zugleich effizient, nachhaltig und attraktiv für Beschäftigte zu organisieren. Mobilitätsbudgets sind hierfür ein geeignetes Instrument, weil sie an die Stelle starrer Einzellösungen treten und den Beschäftigten eine flexible Kombination unterschiedlicher Verkehrsmittel ermöglichen, etwa von Bahn und Bus über Sharing-Angebote bis hin zu Fahrradlösungen.

Gleichzeitig ist die lohnsteuerliche Behandlung eines Mobilitätsbudgets derzeit mit erheblichen Unsicherheiten und administrativen Hürden verbunden. Je nach genutztem Verkehrsmittel, Leistungsform und Abwicklungsmodell greifen unterschiedliche steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Vorgaben. Diese Komplexität hemmt die breite Einführung eines Instruments, das aus verkehrs- und arbeitsmarktpolitischer Sicht ausdrücklich erwünscht sein sollte.

Bewertung

Aus Sicht des VDR besteht hier ein klarer gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Wenn das Mobilitätsbudget als Standardinstrument betrieblicher Mobilität politisch gewollt ist, muss seine steuerliche Behandlung einfach, verlässlich und verkehrsmittelneutral ausgestaltet werden. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass vergleichbare klassische Modelle wie der Dienstwagen in der Praxis auf klarere und administrativ leichter handhabbare Regelungen zurückgreifen können.

Dass der Referentenentwurf des Jahressteuergesetzes 2026 keinen Vorschlag zum Mobilitätsbudget enthält, ist deshalb eine verpasste Gelegenheit. Der im Entwurf des Jahressteuergesetzes 2024 bereits angelegte Ansatz sollte im laufenden Verfahren erneut aufgegriffen werden.

Vorschlag des VDR

Der VDR schlägt vor, einen neuen Pauschalierungstatbestand in § 40 EStG zu verankern. Kernelemente sollten sein.

- Arbeitgeber sollten ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn Leistungen aus einem Mobilitätsbudget bis zu 2.400 Euro pro Kalenderjahr gewähren können.
- Diese Leistungen sollten mit einem pauschalen Lohnsteuersatz von 25 Prozent besteuert werden.
- Das Mobilitätsbudget sollte verkehrsmittelneutral als Angebot zur Nutzung außerdienstlicher Mobilitätsleistungen in Form eines Sachbezugs oder Zuschusses ausgestaltet werden.

- Ausgenommen bleiben sollten Luftfahrzeuge, private Kraftfahrzeuge der Mitarbeitenden sowie dauerhaft überlassene Kraftfahrzeuge einschließlich betrieblicher Kraftfahrzeuge im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 EStG.
- Bemessungsgrundlage der Pauschalbesteuerung sollten die Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer für das zur Verfügung gestellte Mobilitätsbudget sein. Eine Bewertung jeder einzelnen Mobilitätsleistung sollte entbehrlich sein.

Ein solcher Ansatz würde die lohnsteuerliche Behandlung deutlich vereinfachen, Unternehmen Planungssicherheit geben und die Implementierung digitaler Mobilitätslösungen erleichtern.

Fazit

Der VDR bittet das BMF, im weiteren Verfahren zum Jahressteuergesetz 2026 zusätzliche Vereinfachungen für die betriebliche Mobilität und das Reisekostenrecht zu berücksichtigen, um den Bürokratieaufwand für Unternehmen und Prüfungsbehörden erheblich zu reduzieren.

Im Einzelnen regt der VDR an,

- die Regelungen zu Verpflegungsmehraufwendungen und Mahlzeitengestellung deutlich zu vereinfachen und pauschal auszugestalten,
- die Auslandspauschalen praxistauglicher zu strukturieren,
- die Drei-Monatsfrist abzuschaffen oder zumindest substanziell zu vereinfachen,
- die entbehrliche lohnsteuerliche Kennzeichnungs- und Dokumentationspflichten, insbesondere die Pflichtangabe „M“, zu streichen,
- sowie einen Pauschalierungstatbestand für ein verkehrsmittelneutrales Mobilitätsbudget in § 40 EStG einzuführen.

Damit würde das Jahressteuergesetz 2026 seinem eigenen Anspruch besser gerecht, Bürokratie abzubauen, Digitalisierung zu ermöglichen und steuerliche Verfahren praxisnah weiterzuentwickeln.